

Beschlussvorlage Nr. B-221/2020

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 67

Gegenstand:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	10.11.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung).

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am mit Beschluss Nr. beschlossen, die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung), Beschluss-Nr. B-041/2015 vom 11.05.2015, öffentliche Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt vom 20.05.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung, Beschluss Nr. B-173/2016 vom 31.08.2016, öffentliche Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt vom 28.09.2016 und die 2. Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung, Beschluss Nr. **B-060/2018** vom 20.06.2018, öffentliche Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt vom 20.07.2018, wie folgt zu ändern:

§ 1

Im § 2 Abs. 7 wird die Hundewiese „-Hohe Straße/Wiesenareal an der Richard-Hartmann-Halle“ gestrichen. Die Anlage 2 zur Grünanlagensatzung wird entsprechend geändert.

§ 2

Im § 3a erfolgt folgende Erweiterung:
Verhalten auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Freizeitanlagen

- (1) Spiel- und Bolzplätze sowie Freizeitanlagen (z. B. Bewegungsparcours Schloßstraße / Theunertstraße) dürfen von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Freizeitanlagen, einschließlich einem Umkreis von 30 m, verboten:

§ 3

Im § 3 Abs. 1 wird die Ziffer 12 neu eingefügt.

12. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5 gilt ein Rauchverbot und es dürfen die Wege in den öffentlichen Grünanlagen nicht verlassen werden.

§ 4

In § 12 Abs. 1 werden die Ziffern 22 und 23 ergänzt und die Ziffer 24 neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

22. entgegen § 3a Abs. 1 Spiel- und Bolzplätze sowie Freizeitanlagen benutzt.

23. entgegen § 3a Abs. 2 auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Freizeitanlagen, einschließlich einem Umkreis von 30 m, gefährliche Gegenstände mitbringt, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft.“

24. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 12 raucht oder die Wege der öffentlichen Grünanlagen verlässt

§ 5

Das Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen wird gemäß Anlage 1 dieser Satzung fortgeschrieben und aktualisiert.

§ 6

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen

Chemnitz, den

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Begründung:

Zu § 1:

Die als Hundewiese ausgewiesene Fläche an der Richard-Hartmann-Halle wird durch die Errichtung der Oberschule in Anspruch genommen und steht als Hundewiese nicht mehr zur Verfügung.

Zu § 2:

Die Ausstattung der Grünanlagen auch mit Anlagen, welche nicht ausschließlich Kindern und Jugendlichen gewidmet sind, wie z. B. der Bewegungsparcours Schlosstraße/ Theunertstraße, erfordert eine Erweiterung der Regelung.

Zu § 3:

Zur Vermeidung von Brandgefahren in den Anlagen wird eine Regelung analog den Regelungen im Wald getroffen. Die Grünanlagen weisen bei derartigen Waldbrandgefahrenstufen aufgrund des dann trockenen Gehölz- und Wiesenanteils ein hohes Brandpotential auf.

Zu § 4:

Die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Änderungssatzung erfordern eine Anpassung des Kataloges der Ordnungswidrigkeiten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen